



Internationale  
Handball  
Federation

# **XXV. Reglement der IHF- Athletenkommission**

Ausgabe: 27. Januar 2014

## Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag
2. Ziele
3. Zusammensetzung der Kommission
4. Allgemeine Bedingungen
5. Repräsentation der Kommission innerhalb der IHF
6. Sitzungen der Kommission



## ARTIKEL 1

---

### I. Auftrag

Der Auftrag der IHF-Athletenkommission (nachstehend als „Kommission“ bezeichnet) besteht darin, die Ansichten der Athleten zu vertreten und ihre Anliegen innerhalb der IHF vorzubringen.



## ARTIKEL 2

---

### II. Ziele

- 2.1. Die Ziele der Kommission sind:
  - 2.1.1. die Belange der Athleten zu berücksichtigen und die IHF zu beraten;
  - 2.1.2. die Rechte und Interessen der Athleten zu vertreten und entsprechende Empfehlungen abzugeben;
  - 2.1.3. Kontakt mit der IOC-Athletenkommission aufrechtzuerhalten.
- 2.2. Die Kommission verfolgt die folgenden spezifischen Aufgaben und Aktivitäten:
  - 2.2.1. Etablierung eines breiten Netzwerkes, um die Meinung der Athleten zu Themen von großer Bedeutung für den Handball einzuholen;
  - 2.2.2. regelmäßige Benachrichtigung des IHF-Exekutivkomitees über die Meinung der Athleten zu Themen von großer Bedeutung für den Handball;
  - 2.2.3. Berichterstattung gegenüber den IHF-Gremien bezüglich organisatorischer Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Teilnahme der Athleten an verschiedenen unter der Schirmherrschaft der IHF organisierten Wettbewerben ergeben;
  - 2.2.4. Äußerung von Meinungen zu bestimmten von der IHF an die Kommission übertragenen Angelegenheiten, die für die Athleten von Interesse sind;
  - 2.2.5. Förderung eines guten Ansehens und von Fairness;
  - 2.2.6. Verbindung zwischen aktiven Athleten und der IHF;
  - 2.2.7. Beteiligung an der Unterstützung und Förderung der weltweiten Entwicklung des Handballs;
  - 2.2.8. einmal jährliche Sitzung.



## ARTIKEL 3

---

### III. Zusammensetzung der Kommission

- 3.1. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern mit mindestens zwei Vertretern beider Geschlechter.

- 3.1.1. Die Kandidaten werden von den Nationalverbänden vorgeschlagen und von den an Olympischen Handballturnieren teilnehmenden Athleten gewählt.  
Das Exekutivkomitee überprüft die Wählbarkeit der Kandidaten.
- 3.2. Kandidaten sind mindestens 20 Jahre alt und wurden nie wegen eines Dopingvergehens oder unsportlichen Verhaltens sanktioniert.
- 3.3. Es ist nicht zulässig, dass mehr als ein Vertreter desselben Nationalverbandes der Kommission beisitzt.
- 3.4. Eine Amtszeit dauert generell vier Jahre. Sie beginnt mit den Wahlen, die grundsätzlich bei Olympischen Handballturnieren stattfinden.  
Sie endet mit der darauffolgenden Wahl der Athletenkommission, die beim darauffolgenden Olympischen Handballturnier stattfindet.  
Eine Beurteilung der Mitglieder erfolgt jährlich. Im Falle nicht aktiver Mitglieder können diese seitens des Exekutivkomitees ersetzt werden.
- 3.5. Falls ein Mitglied der IOC-Athletenkommission aus dem Handballbereich kommt, ist dieses Mitglied automatisch ein zusätzliches Mitglied der Kommission.



## ARTIKEL 4

---

### IV. Allgemeine Bedingungen

- 4.1. Finanzen
  - 4.1.1. Für die Athletenkommission gelten die gleichen finanziellen Bestimmungen wie für alle anderen Kommissionen.
- 4.2. Wählbarkeit
  - 4.2.1. Kandidaten müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
    - a) Sie haben an mindestens zwei IHF-Senioren-Weltmeisterschaften teilgenommen;
    - b) Sie haben beim Zeitpunkt der Wahl mindestens das 20. Lebensjahr vollendet;
    - c) Sie wurden nie wegen eines Dopingvergehens oder unsportlichen Verhaltens sanktioniert;
    - d) Sie sind aktive Handballspieler;
    - e) Sie verfügen über gute Englischkenntnisse.
- 4.3. Präsentation und Einreichung der Kandidaturen
  - 4.3.1. Die Kandidatur ist zulässig, wenn sie die folgenden Dokumente enthält und innerhalb der in der Ausschreibung festgelegten Frist bei der IHF eingeht:
    - a) Ordnungsgemäß vom Kandidaten und dem Präsidenten des betreffenden Nationalverbandes unterschriebenes Bewerbungsformular;
    - b) vollständiger Lebenslauf;
    - c) aktuelles Passfoto.
- 4.4. Wahlen

- 4.4.1. Information: Die IHF veröffentlicht eine Wahlbroschüre, die alle Kandidaten vorstellt und allgemeine Informationen über die Bewerber bereitstellt.
  - 4.4.2. Abstimmungsverfahren: Die Wahlen finden bei den Olympischen Spielen statt. Alle an den Olympischen Handballturnieren teilnehmenden Athleten sind wahlberechtigt. Das Abstimmungsverfahren wird von der IHF-Geschäftsstelle rechtzeitig bekannt gegeben. Der IHF-Rat bestätigt die Wahlergebnisse in seiner ersten Sitzung nach den Wahlen.
- 4.5. Vorsitz der Athletenkommission
- 4.5.1. Der Kandidat, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhält, wird Vorsitzender der Athletenkommission.



## ARTIKEL 5

---

### V. Repräsentation der Kommission innerhalb der IHF

- 5.1. Der Vorsitzende der Kommission wird Vollmitglied des IHF-Rates. Der Vorsitzende wird durch den Kongress bestätigt. Der IHF-Rat bestätigt den Vorsitzenden vorläufig bis zur definitiven Bestätigung des nächsten Kongresses.



## ARTIKEL 6

---

### VI. Sitzungen der Kommission

- 6.1. Die Kommission trifft sich einmal im Jahr vor, während oder nach einer Weltmeisterschaft am Austragungsort.
- 6.2. Die IHF hat die Sitzungen der Kommission im Rahmen ihrer Mittel sicherzustellen.
- 6.3. Reise: Für diejenigen Athleten, die nicht an der Weltmeisterschaft teilnehmen, übernimmt die IHF 100 % eines im Voraus bezahlten Tickets oder den vereinbarten Economy-Class-Betrag vom Heimatort des Mitglieds bis zum festgelegten Sitzungsort.
- 6.4. Unterkunft: Die IHF übernimmt die Kosten für Unterkunft und Vollverpflegung aller Mitglieder während der in der Einladung angegebenen offiziellen Dauer.
- 6.5. Die Arbeitssprache der Kommission ist Englisch.